

# Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Geschäftszahl: BMBWK-10.010/0005-III/11/2007  
SachbearbeiterIn: MR Dr. Rainer Fankhauser  
Abteilung: III/11  
E-mail: [rainer.fankhauser@bmbwk.gv.at](mailto:rainer.fankhauser@bmbwk.gv.at)  
Telefon/Fax: +43(1)53120-2340/53120-81 2340

An alle LSR/SSR für Wien

## **Bildungsdokumentationsgesetz**

### **Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches**

#### **Amtshilfe – Auskunfterteilung**

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Folgendes mit:

Im Rahmen der Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG 1967) ersuchen die Finanzämter die Schulen fallweise um Auskunft darüber, ob Schüler ihrer Verpflichtung zum regelmäßigen Schulbesuch (§ 43 Abs. 1 SchUG) nachkommen. Gemäß § 2 FLAG 1967 setzt die Gewährung der Familienbeihilfe den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort in Österreich, bei Volljährigen auch eine Berufsausbildung, voraus. Da sich die Berufsausbildung nicht auf das bloße Anmelden zu einer schulischen Ausbildung beschränkt, sondern auch deren regelmäßigen Besuch umfasst, laufen Schüler, die dem Unterricht über längere Zeit fernbleiben, in Gefahr, die Anspruchsvoraussetzung für die Familienbeihilfe zu verlieren.

In diesem Zusammenhang weist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zunächst darauf hin, dass Aufzeichnungen über den aktuellen Schulbesuch nicht zu den vom Bildungsdokumentationsgesetz erfassten Daten gehören. Benötigen Finanzämter zur Vollziehung von § 2 FLAG 1967 Auskünfte dieser Art, sind ihnen diese Informationen im Rahmen der Amtshilfe (Art. 22 B-VG) zu erteilen.

Gemäß § 45 Abs. 5 SchUG sind Schüler mittlerer oder höherer Schulen von Gesetzes wegen vom Schulbesuch abgemeldet, wenn sie dem Unterricht ohne Rechtfertigung länger als eine Woche fernbleiben und auf eine schriftliche Aufforderung der Schule, ihre Abwesenheit zu begründen, nicht reagieren. Zwar unterliegen derartige Daten dem Bildungsdokumentationsgesetz bzw. der Bildungsdokumentationsverordnung, doch sind die Schulen auch hier zur Auskunfterteilung verpflichtet, weil § 2 FLAG 1967 für die Finanzämter eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Verwendung derartiger Daten darstellt. Die im Hinblick auf das Leisten von Amtshilfe durch Schulen zu streng formulierten Ausführungen des Rundschreibens 7/2004 vom 21. April 2004, Zl. BMBWK-10.010/0012-III/11/2004, sind in diesem Sinn zu lesen. Das Bundesministerium für

Bildung, Wissenschaft und Kultur ersucht um entsprechende Information der Schulen.

Wien, 26. Jänner 2007  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Rainer Fankhauser

Minoritenplatz 5, A-1014 Wien, Tel.: +43 (1) 531200, <http://www.bmbwk.gv.at> , DVR: 0064301